

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Europa und Internationales**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen  
vom 27. April 2018  
– Drucksache 16/4010**

### **Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten; hier: Richtlinienvorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 27. April 2018 – Drucksache 16/4010 – Kenntnis zu nehmen.

06. 06. 2018

Der Berichterstatter:

Lars Patrick Berg

Der Vorsitzende:

Willi Stächele

#### Bericht

Der Ausschuss für Europa und Internationales beriet öffentlich die Mitteilung Drucksache 16/4010 in seiner 18. Sitzung am 6. Juni 2018.

Abg. Manfred Kern GRÜNE trug vor, es handle sich hier um den Versuch, die Steuervermeidung beispielsweise der vielen Anbieter im Bereich der Social Media etwas in den Griff zu bekommen. Da viele Abnehmer dieser Leistungen in Europa ansässig seien, werde gewünscht, dass das Geld, das damit verdient werde, sich auch in Europa steuerlich auswirke.

Langfristig solle daher eine digitale Betriebsstätte eingeführt werden, und zwar mindestens auf OECD-Ebene, weil zu befürchten sei, dass ein Alleingang Europas zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Als kurzfristige Lösung bzw. als Interimslösung werde eine Digitalsteuer vorgeschlagen.

Der Beschluss des Bundesrats zu diesem Richtlinienvorschlag sei bereits gefasst, sodass der Ausschuss eigentlich keine Möglichkeit mehr habe, sich noch einzubringen. Solche Vorschläge sollten daher vor der Beschlussfassung des Bundesrats im Ausschuss behandelt werden.

Generell sei zu befürworten, dass in diesem Bereich etwas vorangebracht werde. Die Fraktion GRÜNE nehme den Vorschlag zur Kenntnis, wünsche aber, beim nächsten Mal früher informiert zu werden.

Abg. Joachim Kößler CDU brachte vor, auch er begrüße den Vorschlag. Heutzutage werde im Grunde immer weniger im klassischen Sinn produziert, was sich darauf auswirke, wo die Wertschöpfung eigentlich stattfindet. Auf lange Sicht sei geplant, eine virtuelle Betriebsstätte zu generieren. Das müsse gut überlegt werden, und zwar nicht nur auf europäischer Ebene. Vielmehr sollte weltweit eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Die Digitalsteuer sei nur eine Übergangslösung. Letztlich gehe es darum, mehr Steuergerechtigkeit herzustellen. Die Steuer solle europaweit 3 % der besteuerten Dienstleistungen betragen. Steuerpflichtig seien nur Unternehmen mit einem globalen Ertrag von mehr als 750 Millionen € pro Jahr und einem europaweiten Ertrag aus steuerpflichtigen digitalen Leistungen von mehr als 50 Millionen € jährlich. Nur diese Unternehmen würden mit der Digitalsteuer belegt. Das werde von der Fraktion der CDU begrüßt.

Abg. Peter Hofelich SPD bemerkte, die inhaltliche Diskussion habe sich weitestgehend erübrigt, weil der Beschluss im Bundesrat bereits am 27. April 2018 gefasst worden sei.

Er fuhr fort, seines Wissens sei der Richtlinienvorschlag im baden-württembergischen Finanzausschuss, in dem er auch Mitglied sei, nicht behandelt worden, was er für kritisch halte. Denn hier gehe es um die Besteuerung von digitalen Geschäftsprozessen und damit um eine extrem wichtige Zukunftsfrage. Er bitte das Finanzministerium um eine diesbezügliche Stellungnahme.

Bund und Länder hätten zu den kurzfristigen Vorschlägen eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Zwar sei ein Abschluss der Arbeiten für Juni/Juli 2018 geplant, doch interessiere ihn, ob bereits erste Ergebnisse vorlägen.

Im Übrigen gebe es grundsätzlich über das hinaus, was im Grundgesetz geregelt sei, kein Steuerfindungsrecht von Bund und Ländern. Deswegen müsse angepasst werden, was im internationalen Kontext gerade passiere. Auch darüber müsste nachgedacht werden.

Außerdem gebe es zwar das gemeinsame Projekt „BEPS“ von OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen, doch sei zu überlegen, ob die OECD, die nur Länder der nördlichen Hemisphäre betreffe, die richtige Basis sei. Denn Firmen, die heute schon auf den Cayman Islands seien, könnten ihren Sitz künftig auf die Malediven verlagern.

In der langfristigen Variante richteten sich die Besteuerungsrechte nicht nach der physischen Präsenz, sondern nach der kommerziellen Präsenz von Unternehmen. Das sei in sich einleuchtend. Doch kämen Betriebsstätten in Zukunft ohne Informations- und Kommunikationstechnik nicht aus. Dann sei jede Betriebsstätte eine digitale Wertschöpfungsquelle. Es müsse also auch über den Regelungsbereich nachgedacht werden.

Bei der kurzfristigen Variante gehe es eigentlich nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgabe für bestimmte Unternehmen. Im Übrigen sei auch zu überlegen, ob der Vorschlag einer Digitalsteuer in der EU, der sich auch gegen amerikanische Digitalkonzerne richte, angesichts des gegenwärtigen Handelskonflikts mit den USA eine gute Idee sei. Irgendwie werde es aber sicher einen Weg geben, eine Abgabe für Digitalunternehmen wie Facebook oder Google zu erheben, die in der EU weniger Steuern auf ihre Gewinne zahlten als traditionelle Unternehmen.

Diesbezüglich müsse die Arbeitsgruppe noch Ergebnisse liefern. Das Ganze sei erst ein Zwischenschritt.

Abg. Dr. Gerhard Aden FDP/DVP legte dar, die FDP sei nicht dafür bekannt, neue Steuern einführen zu wollen. Seines Erachtens handle es sich bei der Digitalsteuer auch nicht um eine neue Steuer. Vielmehr liege die Problematik darin, dass die Betriebsstätte gleichsam irgendwo virtuell herumschwirre.

Insofern seien Befürchtungen, dass eine neue Steuer eingeführt werde, nicht berechtigt. Es gehe nur darum, Umsatzsteuer in welcher Form auch immer einzufangen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen führte aus, bei dem zweigleisigen System solle mit einer Kurzfristmaßnahme bis zum Greifen der Langfristmaßnahme überbrückt werden. Letztlich gehe es um den Befund, dass die hergebrachten Grundsätze zur Besteuerung in der digitalen Welt nicht richtig griffen.

Bislang gebe es physische Betriebsstätten. Sie dienten der Aufteilung des Gewinns nach dem Doppelbesteuerungsabkommen. In Zeiten von Google und Amazon versagten diese Instrumente jedoch. Der Ertrag werde zumindest zum Teil ohne physische Betriebsstätte geschöpft. Die Bundesrepublik sei ein großer Markt, in dem es eine relativ hohe Wertschöpfung gebe, ohne dass ein anteiliger Betriebsstättengewinn auf die Bundesrepublik als Betriebsstättenstaat im Rahmen des Besteuerungsrechts wahrgenommen werden könne. Das sei das Problem.

Das gelte es nun in den Griff zu bekommen. Das sei aber ausgesprochen schwierig. Die physische Betriebsstätte solle mit einer digitalen Betriebsstätte ergänzt werden. Es werde versucht, sich vorzustellen, wie das Unternehmen in dem Markt wirke. Je nachdem, welcher Kundenerfolg eintrete, solle daraus eine Erfolgsbeteiligung bzw. eine Betriebsstättenbeteiligung abgegriffen werden.

Das sei aber ein ganz neues Denken. Deutschland sei eigentlich sehr froh gewesen, dass nicht so gedacht worden sei, weil Deutschlands exportorientierte Wirtschaft z. B. in China einen großen Markterfolg habe. Es werde oft über Gewinnverschiebungsmodelle zulasten Deutschlands gejammert, doch dürfe nicht übersehen werden, dass der Kundenerfolg im Ausland zum Teil durchaus auch das inländische Steuerergebnis gesteigert habe, weil dann die Wertschöpfung hier verortet worden sei und im Ausland vielleicht eine Vertriebsmarge oder ein noch geringerer Herstellungsteil belassen worden sei.

Hier werde also ein Paradigmenwechsel versucht. Es müsse durchaus aufgepasst werden, dass sich Deutschland auf der Jagd nach Amazon, Google usw. mit einem solchen Wechsel nicht selbst in eine ungünstige Situation bringe. Denn auch Deutschlands traditionelle Exportwirtschaft, die bislang mit physischen Gütern arbeite, werde immer digitaler. Es gebe durchaus Industrievertreter, die der Meinung seien, dass hier aufgepasst werden müsse. Wenn nämlich ein Auto nach China exportiert werde, dann stecke da auch immer mehr Digitales drin.

Nichtsdestotrotz müsse etwas unternommen werden. Niemand könne die Hände in den Schoß legen. Wie angesprochen worden sei, habe eine in den Finanzressorts gebildete Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretäre getagt, die die FMK-Befassung vorbereitet habe. Daneben gebe es im Fachbereich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die längerfristig tage und in der darüber nachgedacht werde, wie insbesondere diese Kurzfristlösung, die Digital Tax, aussehen könne.

Dass das Ganze erst am Anfang stehe, werde auch daran deutlich, dass die Digitalsteuer eine indirekte Steuer sein solle, die aber auf den Gewinn zugreife. So etwas gebe es bisher noch nicht.

In Betracht kämen Unternehmen, die einen Schwellenwert von 750 Millionen € überschritten. Dabei sei die Bezugsgröße für diese 750 Millionen € gar nicht genau bekannt. Es bestehe nur Einigkeit darüber, dass die kleinen und mittleren Unternehmen nicht betroffen sein sollten.

Das, was an Steuern bezahlt werden müsse, sollte als steuerliche Betriebsausgabe abzugsfähig sein, was wiederum das Körperschaftsteueraufkommen mindern würde. Die Länder hätten daher bereits die Forderung an den Bund gerichtet, ihren geringeren Anteil an der Körperschaftsteuer entsprechend auszugleichen. Darüber sei der Bund selbstverständlich nicht begeistert. Allein durch dieses kleine Detail gebe es schon Diskussionsaufwand im Inland.

In den USA werde die Digital Tax als US-Straf-Digital-Tax wahrgenommen, zumal sie in Deutschland auch als Amazon-Steuer übertitelt werde.

Anhand dieser Schwierigkeiten für die kurzfristige Lösung, die Überbrückungslösung, lasse sich ermesen, wie weit der Weg bis zur endgültigen Lösung noch sei, zumal es dort dann auch eine Einigung auf OECD-Ebene brauche. Dabei sei die OECD, wie bereits gesagt worden sei, erst einmal nur die halbe Welt. Die Unternehmen könnten dann immer noch ausweichen.

Was den Verfahrensgang betreffe, so sei die Drucksache des Bundesrats, mit der über das Kommissionspapier unterrichtet worden sei – der Richtlinienvorschlag der Kommission werde in eine Bundesratsdrucksache gegossen, und diese Drucksache werde dann an die Länder verschickt –, im Finanzministerium am 22. März 2018 eingegangen. Dem Landtag sei die Mitteilung des Finanzministeriums am 30. April 2018 zugegangen. Die Frist von einem Monat sei damit um eine Woche überschritten worden.

Im Finanzressort sei es üblich, dass nicht jedes Land selbst die umfangreiche Kommissionsrichtlinie durchforste. Es gebe eine Arbeitsteilung zwischen den Ländern. In dem Fall sei Nordrhein-Westfalen das Vor-Ort-Land gewesen. Am 5. April habe sein Haus den nordrhein-westfälischen Vor-Ort-Land-Bericht erhalten. Es sei dann, was außergewöhnlich sei, am 6. April noch eine abweichende hessische Stellungnahme eingegangen. Das gebe es normalerweise nicht. Normalerweise halte ein Land die anderen auf dem Laufenden und berichte für alle mit. Jenseits aller politischen Farbenlehre funktioniere diese Arbeitsteilung zwischen den Landesverwaltungen sehr gut. Ein Vor-Ort-Land-Bericht werde kritisch durchgelesen und auf Plausibilität geprüft. Es würden auch Stichprobenprüfungen durchgeführt. Das Vertrauen in einen Vor-Ort-Land-Bericht sei aber noch nie enttäuscht worden. Da werde nichts manipuliert. Nichtsdestotrotz seien die Hessen anderer Auffassung gewesen und hätten eine abweichende Stellung genommen.

Zu dem Thema habe es dann aber auch im Haus Abstimmungsbedarf gegeben. Am 9. April habe es dazu eine Besprechung in der Hausspitze – MD, Ministerin – gegeben. Am 12. April habe dann die Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats stattgefunden. Am gleichen Tag habe auch die Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretäre getagt. Schließlich habe sein Haus für die Unterrichtung des Landtags in das Mitzeichnungsverfahren der Landesregierung gehen müssen. Am 19. April seien die Nachbarressorts Wirtschaft und Justiz um Mitzeichnung gebeten worden. Da sei sein Haus noch knapp in der Frist gewesen. Die beiden Nachbarressorts hätten sich aber mit der Mitzeichnung vier Tage, also bis zum 23. April, Zeit gelassen. Daraufhin habe es noch drei Tage gebraucht, bis die Mitteilung im Finanzministerium durch die Instanzen gelaufen sei. Daher sei sie beim Landtag erst am 30. April eingegangen.

Im Übrigen sei die Unterrichtung ohne Aufforderung vorgenommen worden. Das Finanzministerium verschicke die Mitteilungen zu Punkten mit EU-Berührung aus dem Umsatzsteuerbereich bzw. dem Bereich der Steuerabteilung eigentlich stets von sich aus.

Der Finanzausschuss des Landtags sei nicht beteiligt gewesen.

Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP danke für die gute Zusammenfassung und merkte an, er hätte sich gewünscht, der Finanzausschuss wäre beteiligt geworden.

Er bat darum, bei diesem komplexen Thema auf die Details zu achten. Bei der Datenschutz-Grundverordnung sei seinerzeit auch beabsichtigt gewesen, den großen Konzernen wie Facebook usw. die Zähne zu zeigen. Mittlerweile werde darüber nachgedacht, ob nicht irgendwelche Effekte produziert worden seien, die gar nicht gewollt gewesen seien.

Er bekräftigte, es sollte daher bei dem Richtlinienvorschlag zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft kein Schnellschuss gemacht werden. Das Ganze sollte in Ruhe geprüft werden. Insbesondere über die Problematik, die der Vertreter des Ministeriums aufgezeigt habe, müssten noch einige Diskussionen geführt werden. Er hoffe, dass sich dann auch der Finanzausschuss – möglicherweise im Rahmen einer Selbstbefassung – mit einbringe.

Abg. Peter Hofelich SPD gab zu bedenken, möglicherweise sei das hessische Zweitvotum dadurch hervorgerufen, dass Hessen wegen dem Finanzplatz Frankfurt besonders sensitiv sei.

Des Weiteren regte er an, sich ein Meinungsbild der baden-württembergischen Wirtschaft einzuholen.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen teilte mit, beispielsweise über die IHK gebe es eine Plattform zum Gedankenaustausch. Da werde das Ministerium auch zu sehr sorgfältigem Nachdenken angehalten und werde gebeten, nichts zu unternehmen, was Baden-Württemberg als Bumerang wieder auf die Füße fallen könnte.

Einvernehmlich empfahl der Ausschuss dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/4010 Kenntnis zu nehmen.

11. 06. 2018

Lars Patrick Berg